



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Harry Scheuenstuhl SPD**
vom 14.06.2024

Befristete Beschäftigung im Dienste des Freistaates Bayern – Staatskanzlei

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie viele Beschäftigte des Freistaates im Geschäftsbereich der Staatskanzlei waren im Jahr 2023 befristet angestellt (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken angeben)? 2
2. Wie verteilte sich die Anzahl der befristet arbeitenden Beschäftigten dabei auf die einzelnen Befristungsgründe – mit und ohne Sachgrund (bitte aufgeschlüsselt nach Sachgründen und Regierungsbezirken angeben)? 2
3. Wie verteilte sich die Anzahl der befristet arbeitenden Beschäftigten ohne Sachgrund auf die jeweilige Besoldungs- und Entgeltgruppe (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken angeben)? 2
4. Wie verteilte sich die Anzahl der befristet arbeitenden Beschäftigten mit Sachgrund auf die jeweilige Besoldungs- und Entgeltgruppe (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken angeben)? 2
- Hinweise des Landtagsamts 3

Antwort

der Staatskanzlei

vom 16.07.2024

1. **Wie viele Beschäftigte des Freistaates im Geschäftsbereich der Staatskanzlei waren im Jahr 2023 befristet angestellt (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken angeben)?**
2. **Wie verteilte sich die Anzahl der befristet arbeitenden Beschäftigten dabei auf die einzelnen Befristungsgründe – mit und ohne Sachgrund (bitte aufgeschlüsselt nach Sachgründen und Regierungsbezirken angeben)?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 und 2 gemeinsam beantwortet.

In der Staatskanzlei hat die weit überwiegende Zahl der Beschäftigten einen unbefristeten Arbeitsvertrag. Die weit überwiegende Zahl der bei Neueinstellungen abgeschlossenen befristeten Arbeitsverträge wird bereits nach einem Jahr in einen unbefristeten Vertrag überführt. Befristete Kettenarbeitsverträge über mehrere Jahre gibt es bei der Staatskanzlei ohnehin nicht. Insgesamt standen im Jahr 2023 35 Beschäftigte in einem befristeten Arbeitsverhältnis (alle im Regierungsbezirk Oberbayern), davon fünf befristet mit Sachgrund und 30 ohne Sachgrund. Bei den fünf mit Sachgrund befristet Beschäftigten waren drei gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (vorübergehender Bedarf an der Arbeitsleistung) und zwei gemäß § 21 Abs. 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elternzeitvertretung) befristet beschäftigt.

3. **Wie verteilte sich die Anzahl der befristet arbeitenden Beschäftigten ohne Sachgrund auf die jeweilige Besoldungs- und Entgeltgruppe (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken angeben)?**

Von den 30 ohne Sachgrund befristet Beschäftigten waren zwei in Entgeltgruppe (EGr.) 1, zwei in EGr. 2, einer in EGr. 4, zwölf in EGr. 5, vier in EGr. 6, einer in EGr. 7, zwei in EGr. 8, drei in EGr. 11, einer in EGr. 13, einer in EGr. 14 und einer in EGr. 15 eingruppiert.

4. **Wie verteilte sich die Anzahl der befristet arbeitenden Beschäftigten mit Sachgrund auf die jeweilige Besoldungs- und Entgeltgruppe (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken angeben)?**

Von den fünf mit Sachgrund befristet Beschäftigten waren zwei in EGr. 1, einer in EGr. 6, einer in EGr. 9a und einer in EGr. 13 eingruppiert.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.